

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.529.430

Wien, am 31. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 7. Juli 2022 unter der Nr. **11713/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtsextreme Aktivitäten in Bleiburg/Pliberk 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Zusammenkünfte/Versammlungen/Kundgebungen/Prozessionen et.al. fanden im Jahr 2022 rund um das Loibacher Feld bzw. im Kontext eines sog. „Ustasa-Gedenkens“ in Bleiburg statt?*
 - a. *Wie viele davon wurden zuvor angemeldet und von wem?*
 - b. *Welche Angaben wurden diesbezüglich von den Veranstalter*innen gemacht? (Bitte um detaillierte Angaben).*
 - c. *Wer bzw. welche Organisation war Veranstalter* in der Messe in Bleiburg am 13.05.2022?*
 - i. *Wie viele Personen nahmen daran teil?*
 - ii. *War der Verein Bleiburger Ehrenzug Mitveranstalter?*
 - d. *Wie viele Beamt*innen waren wie viele Stunden im Einsatz?*
 - e. *Wie lange war/en die Drohne/n insgesamt im Einsatz?*
 - i. *Von wann bis wann wurden die Drohne/n eingesetzt?*

- ii. *Warum wurde/n (eine) Drohne/n eingesetzt?*
- iii. *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurde/n diese Drohnen/n eingesetzt?*
- iv. *Welche Gefahreinschätzung lag diesem Einsatz zugrunde?*

Rund um das Loibacher Feld bzw. im Kontext eines sogenannten „Ustasa-Gedenkens“ in Bleiburg fanden bis dato nachstehende Zusammenkünfte/Versammlungen/Kundgebungen/Prozessionen et.al. statt:

Am 13. Mai 2022 fand eine Messe in der Stadtpfarrkirche in Bleiburg, welche von der Katholischen Kirche Kroatiens organisiert bzw. veranstaltet wurde und an der ungefähr 100 Personen teilnahmen, statt. Informationen, ob der Bleiburger Ehrenzug Mitveranstalter der Messe war, liegen dem Bundesministerium für Inneres nicht vor.

Am 14. Mai 2022 fand eine, vom Klub „slovenskih studentk in studentovna Dunaju/Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien (KSŠSD)“, angemeldete Veranstaltung mit dem Thema „Antifaschistische Kundgebung gegen die Ustaša-Feier“ statt. In der Versammlungsanzeige wurde die Route, die zu erwartende Teilnehmeranzahl sowie die geplanten verwendenden Mittel, wie zum Beispiel Fahrzeuge, Transparente usw. bekannt gegeben.

Am 13. und 14. Mai 2022 waren in diesem Zusammenhang insgesamt 170 Exekutivbedienstete rund 1.230 Stunden im Einsatz.

Die Drohne war am 13. Mai 2022 im Zeitraum zwischen 15:20 Uhr und 16:40 Uhr sowie am 14. Mai 2022 zwischen 10:05 Uhr und 13:00 Uhr insgesamt 4 Stunden und 15 Minuten im Einsatz. Der Einsatz stützte sich auf § 54 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz, welchem eine Gefährdungseinschätzung des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten sowie der Sicherheitsbehörde I. Instanz zugrunde lag.

Zur Frage 2:

- *In 9589/AB vom 15.03.2022 zu 9810/J (XXVII. GP) berichten Sie von einer Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Verein Bleiburger Ehrenzug am 9. Februar 2022 „in Entsprechung der Bestimmungen des Abzeichengesetzes iVm dem Verwaltungsstrafgesetz“, das Wappen auf dem Stein zu entfernen. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Kontaktaufnahme konkret?*
 - a. *Wurde das Wappen auf dem Gedenkstein entfernt?*
 - i. *Wenn ja, von welcher Behörde/welcher Rechtspersönlichkeit/wem wurde das Wappen entfernt?*

- ii. *Wann wurde das Wappen entfernt?*
 - iii. *Wie wurde das Wappen entfernt?*
 - iv. *Wo ist das beschlagnahmte Wappen jetzt?*
 - v. *Wurde das Wappen nach §6 Verfallsordnung (BGBl. Nr. 386/1927) dem BOA sowie anderen zeithistorischen Einrichtungen (DÖW, HdgÖ. öÄ) angeboten?*
 - vi. *Gab es eine Bescheidbeschwerde?*
 - vii. *Wem gehört der Stein jetzt?*
 - viii. *Wem gehörte der Stein zum Zeitpunkt der Wappen-Entfernung?*
- b. *Wurde der Spruch auf dem Gedenkstein entfernt?*
- i. *Wenn ja, von welcher Behörde/welcher Rechtspersönlichkeit wurde der Spruch entfernt?*
 - ii. *Wann wurde der Spruch entfernt?*
- c. *Wurde ein Bescheid ausgestellt?*
- i. *Wenn ja, welches Datum trägt dieser?*
 - ii. *Wenn ja, an wen wurde dieser Bescheid ausgestellt?*

Unter der Prämisse, dass in der Anfrage das Metallschild mit dem schachbrettartigen Muster (links oben mit Weiß beginnend) gemeint ist, wurde ein Verfahren nach dem Abzeichengesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsstrafgesetz eingeleitet. Mit Bescheid vom 20. April 2022, adressiert an den Obmann des Vereins „Bleiburger Ehrenzug – Počasni bleiburški vod“, wurde am 3. Mai 2022 das Wappen fachmännisch entfernt und wird seither bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt bis zum Abschluss des eingeleiteten Verfallsverfahrens verwahrt. Ein Rechtsmittel gegen den Bescheid bezüglich der Anordnungen der Beschlagnahmung wurde nicht erhoben. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse des Steins fällt die Beantwortung nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Auf dem Gedenkstein wurden Teile des Spruchs in kroatischer Sprache entfernt. Diese Entfernung wurde nicht von den Behörden veranlasst. Wer diese Entfernung durchgeführt hat, ist dem Bundesministerium für Inneres nicht bekannt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Standen Behörden Ihres Ressorts in Kontakt mit Vertretern der katholischen Kirche in Österreich in Bezug auf rechtsextreme Umtriebe in Bleiburg/Pliberk im Jahr 2022?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, auf wessen Initiative erfolgte die Kontaktaufnahme?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Standen Behörden Ihres Ressorts in Kontakt mit Vertretern der katholischen Kirche in Kroatien in Bezug auf rechtsextreme Umtriebe in Bleiburg/Pliberk im Jahr 2022?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, auf wessen Initiative erfolgte die Kontaktaufnahme?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Standen Behörden Ihres Ressorts in Kontakt mit Vertreter* innen oder Behörden der Republik Kroatien in Bezug auf rechtsextreme Umtriebe in Bleiburg/Pliberk im Jahr 2022?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, auf wessen Initiative erfolgte die Kontaktaufnahme?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Auf die in der Fragestellung angeführten „rechtsextremen Umtriebe“ kann mangels Legaldefinition nicht eingegangen werden. Die Beantwortung bezieht sich daher auf die Veranstaltungen im Mai 2022 im Bereich Bleiburg/ Loibacher Feld.

Mit der katholischen Kirche in Kärnten fand im Vorfeld, bezüglich etwaiger bevorstehender Vorhaben im Raum Bleiburg/Loibach im Mai 2022, auf Grund wechselseitiger Initiative, ein ständiger Austausch statt.

Auf Initiative und Einladung der katholischen Kirche in Kroatien fanden im Vorfeld der Messe am 13. Mai 2022 Vorbesprechungen statt.

Der genaue Zeitraum lässt sich auf Grund des regelmäßigen Kontaktes mit den Vertretern der Katholischen Kirche nicht einschränken.

Auf Ersuchen des kroatischen Botschafters in Österreich fanden, wie bei Staatsbesuchen üblich, am 1. April 2022 mit der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und am 12. Mai 2022 mit dem kroatischen Botschafter in Österreich und dem Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten, Besprechungen statt.

Zur Frage 6:

- *Zu wie vielen Amtshandlungen seitens der österreichischen Behörden kam es in Zusammenhang mit rechtsextremen Umtrieben in Bleiburg/Pliberk im Jahr 2022??*
 - a. *Zu vielen Beschlagnahmungen von Gegenständen und/oder Kleidungsstücken mit verbotenen Symbolen rund um die genannten Vorfälle 2022?*
 - b. *Zu vielen Anzeigen kam es im heurigen Jahr? (Bitte um Auflistung nach Tathandlung, Geschlecht)*

Auf die in der Feststellung angeführten „rechtsextremen Umtriebe“ kann mangels Legaldefinition nicht eingegangen werden. Die Beurteilung, ob rechtsextremes Verhalten im Zusammenhang mit Teilnehmern einer Versammlung erwartet werden kann, ist im Zuge einer anlassbezogenen Einzelfallbeurteilung auf Grund einschlägiger Vortaten sowie entsprechenden Gesetzesverstößen durch die zuständigen Behörden zu beurteilen.

Im Falle eines Motorradfahrers, welcher mit einem T-Shirt bekleidet war, auf dem vorne und seitlich ein Wappen angebracht war, das dem Ustasa-Abzeichen sehr ähnelte, wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt. Der Fahrzeuglenker wechselte im Zuge der Amtshandlung seine Oberbekleidung. Das T-Shirt verblieb bei der Person.

Zur Frage 7:

- *Wem gehört das Grundstück „Loibacher Feld“ derzeit?*
 - a. *Wem gehörte das Grundstück am 13. bzw. 14. 5. 2022?*
 - b. *Falls das Grundstück noch unter gerichtlicher/kommissarischer Leitung stand, wer bzw. welche Organisationseinheit hat mit dem Notar wann Kontakt aufgenommen?*
 - c. *Wer bzw. welche Organisationseinheit hat entschieden, dass das Grundstück für Besucher* innen aus dem Ausland geöffnet wird?*
 - d. *Wie wurde entschieden wer Zutritt zum dem Feld hat?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zur Frage 8:

- *Im Innenausschuss vom 17.03.20225 wurde darauf verwiesen, dass „[a]uch aufgrund der Tatsache, dass dabei das faschistische Ustascha-Regime gewürdigt werde, es geboten [sei], die Veranstaltung nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes künftig zu untersagen.“ Auf Seite 65ff des Berichts der Expert*innengruppe "Bleiburg" steht vermerkt „Ob hier vereinsrechtliche Befugnisse der Behörden zum Zug kommen, ob also allenfalls eine Auflösung in Betracht zu ziehen ist, wird anhand der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK zu prüfen sein.“ Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung seitens Ihres Ressorts?*
 - a. *Wann wurde mit der Prüfung des Vereins begonnen?*
 - b. *Welche Einheit Ihres Ressorts wurde mit der Prüfung des Vereins beauftragt?*

Der Verein „Bleiburger Ehrenzug – Počasni bleiburški vod“, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wurde zuletzt im April 2022 von der Landespolizeidirektion Kärnten, Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung – Sicherheitspolizei, als zuständige Vereinsbehörde dahingehend überprüft, ob Gründe für eine behördliche Auflösung gemäß § 29 Vereinsgesetz vorliegen. Es konnten keine Gründe für eine solche behördliche Auflösung erhoben werden.

Gerhard Karner

